
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Stellungnahme zur Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf. Die Stellungnahme basiert auf den wirtschafts- und europapolitischen Positionen des DIHK, auf dem Beschluss des DIHK-Vorstands zum Thema Wasserstoff (Ein Markt für Wasserstoff – Leitlinien des DIHK) sowie den Rückmeldungen aus IHKs und von Unternehmen. Sollten uns nach Abgabe der Stellungnahme weitere Meinungen bekannt werden, werden wir die Stellungnahme entsprechend anpassen.

A. Allgemeine Bewertung

Die geplanten Regelungen zu Wasserstoff richten sich direkt an (potenzielle) Erzeuger sowie Unternehmen, die Produkte rund um grünen Wasserstoff anbieten möchten. Aus Sicht des DIHK ist entscheidend, dass es zu einem schnellen Hochlauf des Wasserstoffangebots kommt, damit dieser den nachfragenden Unternehmen zur Reduzierung ihres CO₂-Ausstoßes zu wettbewerbsfähigen Preisen zur Verfügung steht. Durch die Entscheidungen zum Green Deal auf europäischer Ebene wie auch der Novelle des nationalen Klimaschutzgesetzes ist von einer deutlichen Verteuerung des Einsatzes fossiler Brenn- und Treibstoffe auszugehen. Gerade zur Vermeidung von Prozessemissionen sowie von Brennstoffemissionen bei höheren Temperaturniveaus im Bereich der Prozesswärme in der Industrie sind CO₂-armer Wasserstoff sowie entsprechende Derivate die absehbar einzige wirkliche Alternative zu fossilen Energieträgern. Daher unterstützt der DIHK grundsätzlich die Freistellung der Produktion von grünem Wasserstoff von der EEG-, der KWK- und der Offshore-Netzumlage.

Im Besonderen unterstützt der DIHK auch die schnelle Beschlussfassung einer solchen Verordnung. Damit können die Belange der Wasserstoffinvestoren in Deutschland im Zuge der EU-Beschlussfassung zur Definition grünen Wasserstoffs (Delegierter Rechtsakt, RED II, Art. 27) effektiver vertreten werden.

Zudem unterstützt der DIHK, dass die Verordnung die bereits bestehende Regelung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung zur Wasserstoffherzeugung gleich welcher Farbe zumindest mittelfristig bestehen lässt bis 2025 parallel zu einer Neuregelung für grünen Wasserstoff in der

jetzigen Form erhalten bleiben sollte, um konkret geplante Investitionen nicht zu entwerten und einen breiteren Hochlauf des Wasserstoffangebots zu ermöglichen. Ggf. könnte die bestehende Regelung mit einem klaren Enddatum für neue Projekte versehen werden. Der parallele Bestand der beiden Regelungen spricht dafür, in einem ersten Schritt nur moderate Anforderungen an die Herstellung von grünem Wasserstoff zu stellen.

An dieser Stelle sollte angemerkt werden, dass die Verordnung keine Definition von grünem Wasserstoff (wie auch das EEG) enthält. Damit wird grüner Wasserstoff zumindest implizit über das Herstellungsverfahren definiert. Auch wenn andere Verfahren zur Herstellung aus erneuerbaren Energien noch ein Nischenthema sind, sollte sich der Verordnungsentwurf zumindest gedanklich mit Verweisen auf die anstehenden Definitionen auf EU-Ebene (vgl. Taxonomieverordnung) mit der Frage auseinandersetzen.

Die Vorschläge zur Änderung der **Marktstammdatenregisterverordnung** sowie der **Innovationsausschreibungsverordnung** trägt der DIHK mit.

B. Anmerkungen im Einzelnen

1) Zu § 12 h (Anwendungsbereich)

Der DIHK unterstützt die Regelung, dass auch bestehende bzw. in Planung befindliche Elektrolyseure ihr Geschäftsmodell auf eine Befreiung von der EEG-Umlage ausrichten können. Die Ankündigung einer Weiterentwicklung bezüglich Systemdienlichkeit (jenseits der 6.000 Vbh) und die Einführung von Standortkriterien führt allerdings zu Unsicherheiten, da nicht festgehalten ist, dass dann bereits bestehende Projekte zusätzliche Anforderungen nicht erfüllen müssen (Bestandsschutz). Der Bestandsschutz sollte bereits jetzt in Rahmen der Verordnung festgeschrieben werden.

2) Zu § 12i (Anforderungen an grünen Wasserstoff)

Für die Akzeptanz von grünem Wasserstoff in der Wirtschaft ist es aus Sicht des DIHK entscheidend, dass es eine klare Nachweisführung gibt, dass der verwendete Strom aus erneuerbaren Quellen stammt. Der DIHK unterstützt, dass de facto nur Strom aus neuen ungeforderten Anlagen, aber auch aus Ü20-Anlagen zum Einsatz kommen darf. Dies wird dem Markt für PPAs einen Schub verleihen und zum Bau zusätzlicher EE-Anlagen führen. Im Fall der Ü20-Anlagen besteht die Zusätzlichkeit darin, dass sie länger am Netz bleiben und nicht abgeschaltet werden. Möglicherweise wird damit in Einzelfällen allerdings Repowering verzögert oder verhindert¹.

Die Kopplung zwischen Stromerzeugungsanlage und Elektrolyseur ist grundsätzlich nachvollziehbar, führt aber zu zusätzlichen Nachweiskosten. Der DIHK unterstützt, dass die

¹ Einzelne Unternehmen sprechen sich daher gegen die Einbeziehung von Ü20-Anlagen aus. Einzelne Unternehmen sprechen sich dafür aus, dass auch Strom aus aktuell EEG geförderten Anlagen bezogen werden kann, wenn für die jeweiligen zur Wasserstoffherstellung verwendeten Strommengen keine Vergütung gezahlt wird.

Nachweisführung für den gesamten Strombezug erforderlich sein wird, und über Herkunftsnachweise oder eine Direktleitung erfolgen muss. Wichtig wäre noch eine Klarstellung in der VO-Begründung, dass auch eine Mischung aus Netzbezug und Eigenerzeugung möglich ist. Die sonstigen spezifischen Regelungen für Direktleitung/Eigenversorgung trägt der DIHK mit. Wir unterstützen, dass im Verordnungsentwurf auch Anlagen außerhalb der deutschen Strompreiszone nicht ausgeschlossen werden. Die Begrenzung auf elektrisch verbundene Nachbarn sowie auf 15 Prozent wird jedoch von vielen IHKs nicht geteilt.

Die Festlegung einer Grenze von 6.000 Vollbenutzungsstunden (Vbh), in denen der Strombezug des Elektrolyseurs von der EEG-Umlage befreit ist, ermöglicht grundsätzlich den wirtschaftlichen Betrieb. Gleichwohl ist diese Grenze aus DIHK-Sicht nicht notwendig, da über die Nachweisführung zum Bezug von EE-Strom und die Zusätzlichkeitskriterien eine Stromerzeugung für grünen Wasserstoffs gesichert ist. Eine höhere Auslastung fossiler Kraftwerke und damit zusätzliche CO₂-Emissionen wären durch einen Wegfall der Stundengrenze demnach nicht zu befürchten. Aus unserer Sicht wird in § 93 EEG zudem nicht bestimmt, dass Anlagen zur Herstellung grünen Wasserstoffs systemdienlich sein müssen, sondern die Herstellung grünen Wasserstoffs mit einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung vereinbar sein muss. Die Beschränkung auf 6.000 Vbh bedeutet, dass oberhalb der Deckelung die Wasserstoffherzeugung in jedem Fall eingestellt würde. Die Folge wäre eine Unterauslastung der jeweiligen Anlage, was einen erheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit solcher Investitionsprojekte zur Folge hätte.² Im Zielsystem sollten sowieso die Marktpreise für EE die betriebswirtschaftliche Entscheidung bestimmen, wie viele Stunden eine Anlage läuft.

Jede weitere Reduktion von Volllaststunden würde dazu führen, dass kostengünstige Investments verhindert werden, bzw. sich die Wirtschaftlichkeit der Anlagen verschlechtert. Damit würde der schnelle Markthochlauf verzögert und das industriepolitische Ziel, eine vollständige Wertschöpfungskette für Wasserstoff zu etablieren, konterkariert. Gleichzeitig würden Wasserstoffimporte relativ zur inländischen Produktion günstiger werden, da in anderen Ländern mit bis zu 8760 h/a kostengünstiger produziert wird.

Für die grundsätzliche Abwägung, ob die Begrenzung der Volllaststunden eine sinnvolle Vorgehensweise ist, weisen wir auch auf Folgendes hin: Generell wird bei dem Einsatz von flexiblen Lasten zwischen „systemdienlich“ (Leistungs-/Frequenz-Regelung), „netzdienlich“ (Vermeidung von Engpässen und sonstigen netzkritischen Situationen) und „marktdienlich“ (wettbewerblicher Einsatz, Marktpreis-geführt) unterschieden. Das Kriterium der Systemdienlichkeit grenzt das Potenzial der Anlagen also erheblich ein. Neben der Systemdienlichkeit sollte dann auch die Netzdienlichkeit berücksichtigt werden. Um das volle Potenzial der Anlagen auszuschöpfen, wäre neben dem system- und netzdienlichen primär der marktdienliche Einsatz hervorzuheben. Sollte nur die Systemdienlichkeit über eine Begrenzung der Volllaststunden adressiert werden, kann dies zur Verschärfung der Netzengpässe führen, wenn Elektrolyseure in großer Zahl in Süddeutschland errichtet werden. Die Anlagen werden dann Strom aus dem Netz beziehen, wenn dieser günstig ist.

² Einzelne Unternehmen vor allem aus dem Bereich der erneuerbaren Energien sprechen sich für deutlich schärfere Vorgaben hinsichtlich der Stundenbegrenzung aus.

Dies ist bei starker Windeinspeisung in Norddeutschland der Fall, sodass in diesen Zeiten sowieso ein hoher und wachsender Transportbedarf besteht.

3) Räumliche Nähe

Im Anschreiben wurden die angeschriebenen Verbände zudem gebeten zur Notwendigkeit von Festlegungen zur räumlichen Lage der Wasserstoffproduktion auszuführen:

Bestimmungen zur räumlichen Nähe der Wasserstoffherstellungsanlagen zur genutzten Stromproduktion sollten zumindest in einem ersten Schritt nicht festgelegt werden. Ansonsten könnte der Markthochlauf der Wasserstoffherzeugung erheblich gebremst werden. Sollten Kriterien zur System- und Netzdienlichkeit aufgenommen werden, wäre dieses Kriterium obsolet, da sich daraus auch eine regionale Steuerung ergeben würde. Zudem kann durch Baukostenzuschüsse die Stromnetzsituation auch finanziell reflektiert werden.

Darüber hinaus werden nicht nur Aspekte des Stromnetzes über die Standortbewertung entscheiden. Die Zugänglichkeit zur Gasinfrastruktur (Pipelines, GÜP, Kavernen) werden dabei ebenso eine Rolle spielen, wie die Zugänglichkeit zum Produktionsmittel Wasser oder das Vorhandensein einer Wärmesenke für die mögliche Nutzung der Abwärme aus Elektrolyseuren. Nicht zuletzt entscheiden sich nachfragende Unternehmen auch aus Gründen der Versorgungssicherheit, des geringeren Umsetzungsrisikos und der Schnelligkeit für eine verbrauchsnahe Elektrolyseanlage. Damit stellen sich eine Reihe von Fragen, wie und ob Standortkriterien regulatorisch zu unterfüttern sind. Dieses Plädoyer für eine erweiterte Abwägung stellt gleichzeitig nicht in Abrede, dass die räumliche Nähe zwischen EE- und Wasserstoffherzeugung geeignet sein kann, zusätzliche Netzengpässe zu vermeiden. Solange diese Fragen jedoch nicht grundsätzlich beantwortet sind, sollte die Bevorzugung eines Standortkriteriums kein Präjudiz schaffen und damit nicht zur Anwendung kommen.

C. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Sebastian Bolay

030/20308-2202

Bolay.sebastian@dihk.de

Till Bullmann

030/20308-2206

Bullmann.till@dihk.de